

## **Allgemeine Bewilligungsbedingungen zur Gewährung von Zuwendungen des Landkreises Saalekreis (Allg. BWB)**

### **I. Präambel**

Auf Grund des § 29 Satz 2 KomHVO (Kommunalhaushaltsverordnung) vom 16.12.2015 (GVBl. LSA 2015, S. 636), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.12.2016 (GVBl. LSA S. 380) i. V. m. den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.04.1991 (GVBl. LSA 1991, S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2017 (GVBl. LSA S. 55), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MF vom 01.02.2001, MBl. LSA 2001, S. 241, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 21.12.2017, MBl. LSA 2018, S. 211) sowie der Verwaltungsvorschriften für die Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk, Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO), der Ergänzenden Regelungen im Zusammenhang mit den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Zuwendungsrechts-ergänzungserlass), RdErl. des MF vom 06.06.2016, MBl. LSA 2016, S. 383, in der jeweils geltenden Fassung trifft der Landkreis Saalekreis nachfolgende Regelungen:

### **II. Rechtsgrundlage**

- a) Nach § 29 Satz 1 KomHVO sind bei der Vergabe von Zuwendungen (Zuweisungen und Zuschüsse) durch den Landkreis die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften entsprechend anzuwenden.
- b) Die Vertretung kann nach § 29 Satz 2 KomHVO eine Wertgrenze festlegen, bis zu der vereinfachte Regelungen gelten. Der Kreistag hat mit Beschluss-Nr. 225-24/18 vom 13.06.2018 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und die Wertgrenze, bis zu der die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen als vereinfachte Regelungen Anwendungen finden, auf 20.000 EUR je Zuwendung im Einzelfall festgelegt.

### **III. Anwendungsbereich**

- a) Die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen gelten für Zuwendungen, die der Landkreis Saalekreis in der Regel auf Grundlage eigener Richtlinien oder unter Berücksichtigung der Richtlinien Dritter vergibt, sofern die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen den Richtlinien nicht entgegenstehen.
- b) Es werden ausschließlich Zuwendungen bis zu einer Zuwendungshöhe (Wertgrenze) im Einzelfall in Höhe von bis zu 20.000 EUR von den Allgemeinen Bewilligungsbedingungen des Landkreises Saalekreis erfasst. Hierbei ist zu beachten, dass es sich ausschließlich um kreisliche Mittel handeln muss.
- c) Wird die Wertgrenze von 20.000 EUR nicht überschritten, gelten für Zuwendungen des Landkreises Saalekreis die Regelungen des § 29 Satz 1 KomHVO i.V.m. §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) mit den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) einschließlich der unter IV. aufgeführten Vereinfachungsregelungen, sofern diese individuell zum Gegenstand einer Förderrichtlinie bzw. des Zuwendungsbescheides/-vertrages erklärt werden. Die Entscheidung über die Anwendung der Vereinfachungsregelung obliegt dem jeweiligen Fachamt in eigener Zuständigkeit ggf. im Rahmen einer Förderrichtlinie und des Zuwendungsbescheides/-vertrages.

- d) Wird der Betrag von 20.000 EUR überschritten, gelten für Zuwendungen des Landkreises Saalekreis die Regelungen des § 29 Satz 1 KomHVO i.V.m. §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) mit den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO).

#### IV. Vereinfachungsregelungen

Folgende Vereinfachungsregelungen dürfen bei der Vergabe von Zuwendungen nach Nummer IIIc) angewandt werden:

##### a) Pauschalen und Richtwerte

Verstärkte pauschalierte Festbetragsfinanzierung als Finanzierungsart auf Grundlage von Pauschalbeträgen und Richtwerten

In geeigneten Bereichen soll verstärkt eine Festbetragsfinanzierung auf der Grundlage von Pauschalbeträgen und Richtwerten vorgenommen werden. Zunächst sind die zuwendungsfähigen Ausgaben über Ausgabenpauschalen festzulegen. Hierfür ist die typische Ausgabenstruktur des Förderbereiches zu untersuchen. Zu ermitteln ist, in welcher Höhe bei Maßnahmen einer bestimmten Art üblicherweise Ausgaben anfallen. Auf der Basis des ermittelten Wertes kann eine Ausgabenpauschale festgelegt werden. Die ermittelten förderbereichstypischen Ausgabenstrukturen sind von der Bewilligungsbehörde bei längerfristigen Förderungen regelmäßig zu überprüfen. Durch Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid ist sicherzustellen, dass nicht bestimmbare spätere Finanzierungsbeiträge Dritter zur Zweckerreichung entsprechend den Bestimmungen des Bewilligungsbescheides eingesetzt werden.

Bei der Anwendung von Pauschalen erfolgt die Prüfung der Mittelverwendung der unter die Pauschale fallenden Ausgabe in der Regel nicht mehr auf Grund der tatsächlich getätigten Ausgaben. Die Prüfung bezieht sich hierbei auf die korrekte Anwendung der Pauschalierungsmethode.

##### b) Pauschalen für Personalausgaben

Für die Anerkennung von zuwendungsfähigen Personalausgaben können nachfolgende Pauschalwerte zur Anwendung kommen:

Qualitätsstufen	Euro pro Stunde	Euro pro Monat
1. einfache Tätigkeit, für die eine berufliche Ausbildung nicht erforderlich ist	13	2260
2. Tätigkeiten, für die eine abgeschlossene berufliche Ausbildung oder mehrjährige einschlägige Berufserfahrung erforderlich sind	18	3135
3. höherwertige Tätigkeiten wie die Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und anderen Dienstleistungen, die eine Hochschul- oder vergleichbare Ausbildung erfordern	24	4160

Die Pauschalbeträge beinhalten einen durchschnittlichen Stundensatz oder Monatswert einschließlich 21 v. H. zur Abgeltung von Personalnebenkosten für den Arbeitgeberanteil für die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialversicherungen sowie 11,5 v. H. zur Abgeltung von Urlaubsansprüchen (30 Tage entsprechend TV-L). Wegen des pauschalen Aufschlags für die Abgeltung von Urlaubsansprüchen sind für ein Jahr

höchstens 1 840 Jahresarbeitsstunden oder elf Monate je Beschäftigtem über die Pauschale anrechenbar.

Bei Verwendung der Pauschalwerte kann auf eine detaillierte Abrechnung der tatsächlichen Personalausgaben verzichtet werden. Maßgeblich ist dann der Nachweis der dem Projekt zurechenbaren tatsächlich geleisteten Stunden. Bei längerfristigen Projekten können die pauschalen Monatsbeträge entsprechend des dem Projekt zuzurechnenden Anteils verwendet werden. Fehlzeiten wie Krankheit und Urlaub werden nicht berücksichtigt. Bei Verwendung der Pauschalbeträge zu den Ziffern 2 und 3 ist auf Anforderung der Nachweis der für die Ausführung der Tätigkeit erforderlichen Qualifikation oder Berufserfahrung zu erbringen.

Bei Verwendung der vorstehenden Pauschalwerte ist eine detaillierte Kalkulation nicht nochmals erforderlich. Sofern jedoch andere Pauschalwerte verwendet werden sollen, gilt für deren Ermittlung Nummer IVa).

**c) Vorlagefrist Verwendungsnachweis**

In Einzelfällen kann die Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises verlängert werden.

**d) Belegliste**

Bei Zuwendungen zur Projektförderung kann grundsätzlich auf die Belegvorlage verzichtet werden. Dafür ist anstelle der Belege eine Belegliste vorzulegen, die alle Zahlungen mit Rechnungsdatum und Zahlungszweck enthalten muss. Die Zuordnung der Zahlungen zu den Angaben im zahlenmäßigen Nachweis muss eindeutig sein. Die Belegvorlage ist dann jedoch unter den Vorbehalt der Abforderung durch die Bewilligungsbehörde zu stellen.

**e) Besserstellungsverbot**

Bei Zuwendungen zur Projektförderung wird eine Selbstauskunftspflicht des Zuwendungsempfängers zugelassen, mit der bestätigt wird, dass kein Verstoß gegen das Besserstellungsverbot vorliegt und höhere Leistungen als bei vergleichbaren Bediensteten des Landkreises nicht gewährt werden. Die Prüfung der Einhaltung des Verbotes erfolgt im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung im Antragsverfahren sowie bei der Prüfung des Verwendungsnachweises ggf. im Rahmen eines Stichprobenverfahrens.

Sofern für die als zuwendungsfähig eingestuften Personalausgaben ausschließlich die unter Nummer 4b) aufgeführten Personalausgabenpauschalen zur Anwendung kommen, erübrigt sich eine zusätzliche Prüfung des Besserstellungsverbot.

**f) Stichprobenprüfung**

Im Rahmen der vertieften Prüfung nach VV Nr. 11.1 zu § 44 LHO kann die Prüfung der Angaben sowie der Belege im Zwischen- und Verwendungsnachweisverfahren verstärkt auf Stichproben beschränkt werden. Dies gilt ergänzend zu VV Nr. 11.1.3 Satz 4 zu § 44 LHO auch dann, wenn in den betreffenden Förderbereichen erfahrungsgemäß mit Rückforderungsansprüchen nicht oder nur in geringfügigem Maße zu rechnen ist. Der Umfang dieser Stichproben ist nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen und in den Akten der Bewilligungsbehörde zu dokumentieren.

Die Regelungen zur stichprobenweisen Auswahl der vertieft zu prüfenden Fälle (VV Nr. 11.1.3 Satz 5 bis 8 zu § 44 LHO) bleiben unberührt.

**g) Nachweis der Verwendung**

Bei Zuwendungen, bei denen die Erfüllung des Verwendungszwecks in einem sich wiederholenden einfachen Ergebnis besteht, kann auf vorherige Sachberichte Bezug genommen werden.

#### **h) Verwendung der Mittel**

Abweichend von VV Nr. 7.2 zu § 44 LHO darf zugelassen werden, die ausgezahlten Mittel nicht innerhalb von zwei Monaten verausgaben zu müssen. Die Mittelverwendung hat jedoch spätestens innerhalb von sechs Monaten zu erfolgen. Bei der Festlegung des jeweiligen Auszahlungszeitpunktes ist § 25 Abs. 2 KomHVO zu beachten.

#### **i) Anrechnung zweckgebundener Spenden**

Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung kann zugelassen werden, zweckgebundene, nicht aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanzierte Spenden, ausschließlich dem Eigenanteil des Zuwendungsempfängers zuzurechnen. Die Zuwendung verringert sich im Falle einer nach der Bewilligung eingegangenen zweckgebundenen Spende nur um den Betrag, der die Gesamtsumme der tatsächlich geleisteten zuwendungsfähigen Ausgaben, bezogen auf die insgesamt für die Fördermaßnahme zur Verfügung stehenden Mittel, übersteigt.

Die jeweils zu berücksichtigenden Spenden sowie die echten Eigenmittel sind sowohl im Finanzierungsplan als auch im Verwendungsnachweis getrennt auszuweisen. Als Eigenmittel sind dabei, entsprechend dem Prinzip der Ausreichung von Zuwendungen grundsätzlich auf Ausgabenbasis (kameralistische Betrachtungsweise), die Geldbeträge zu verstehen, die zur Finanzierung der Maßnahme benötigt werden.

#### **j) Rücklagenbildung**

Institutionellen Zuwendungsempfängern kann in Einzelfällen gestattet werden, angemessene Rücklagen zu bilden. Der Rücklagenbildung kann insbesondere dann zugestimmt werden, wenn diese zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erforderlich ist.

### **V. Inkrafttreten**

Die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Saalekreis in Kraft. Die bisher geltenden Allgemeinen Bewilligungsbedingungen vom 01.11.2007 treten hiermit außer Kraft.

Merseburg, den 25.01.2019

gez. i.V. Handschak

Frank Bannert  
Landrat

- Siegel -